

Diversion: Verantwortung übernehmen?



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

„Diversion“ ist in aller Munde. Dieses Instrument zur Strafverfolgung ist eine alternative Form der Sanktionierung von strafrechtlich verpönten Verhalten, nicht jedoch - wie auch zu lesen ist - eine Alternative zum Strafverfahren. Vielmehr kann dieses mit Diversion enden: entweder statt der Anklage, wenn sie der Staatsanwaltschaft geboten erscheint, oder - im Stadium des Hauptverfahrens - als Alternative zur Verurteilung, wenn das Gericht die Voraussetzungen als erfüllt sieht. Dazu zählen, dass 1.) der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und das Verfahren nicht eingestellt werden kann, d.h. eine Verurteilung wahrscheinlich ist. Ferner dürfen 2.) die Tat, 3.) die Schuld und 4.) die Folgen nicht schwer sein.

Ein Geständnis ist nicht gefordert, doch ist die **Verantwortung für die Tat** zu übernehmen. Diese Worte sind im Gesetz so nicht zu finden, jedoch Ausfluss der Voraussetzung, dass 5.) General- und Spezialprävention nicht gegen die Diversion sprechen dürfen. Der Beschuldigte muss 6.) auch Buße tun. Statt einer Strafe wird eine Geldbuße fällig. Auch Probezeit oder gemeinnützige Leistungen können diversionelle Maßnahmen sein.

Ein wesentlicher Vorteil für den Beschuldigten ist: Weil es nicht zur Verurteilung kommt, bleibt auch der Eintrag im Strafregister aus. Wer unbescholten war, bleibt unbescholten.

Nicht nur Staatsanwaltschaft und Gericht müssen entscheiden, ob die Diversion geboten ist. Auch die „an den Pranger“ gestellten Beschuldigten sollten diesen folgeschweren Schritt mit Bedacht gehen, vergeben sie sich doch die Chance auf den klärenden Freispruch für immer.

Um den richtigen Weg zum Ziel zu finden, sowie alle Vor- und Nachteile, darunter auch die schadenersatzrechtlichen Folgen, abzuwägen, ist guter Rat gefragt. Ihre Rechtsanwält:innen geben diesen gerne.